jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/25 3Ob6/04k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.2004

Norm

EO §65 A
EO §67
EO §231 Abs2

Rechtssatz

Die einmonatige Frist des § 231 Abs 2 erster Satz EO zur Erhebung der Widerspruchsklage beginnt mit der Zustellung des Verteilungsbeschlusses, unabhängig von dessen Rechtskraft, zu laufen. Anderes gilt nur dann, wenn erst in höherer Instanz die Verweisung auf den Rechtsweg erfolgt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 6/04k
  Entscheidungstext OGH 25.03.2004 3 Ob 6/04k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118832

Dokumentnummer

JJR_20040325_OGH0002_0030OB00006_04K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at